

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen aller Unternehmen der Pollmeier Unternehmensgruppe und werden Bestandteil der Verträge. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dem Abschluss zukünftiger Verträge ausdrücklich auf die hier vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn diese von dem Lieferanten als seine bestehenden Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind. Ein Stillschweigen der Käuferin wie auch die vorbehaltslose Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
4. Einzelne Abweichungen zu dieser AEB sind in unserer SAP-Bestellung festgehalten und müssen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

II. Bestellung / Beauftragung

1. Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich und unter Einbeziehung der AEB von der Käuferin zu erfolgen, Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
2. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von der Käuferin zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. sind vom Lieferanten ausdrücklich detailliert auszuweisen.
4. Der Lieferant erhält von der Käuferin eine schriftliche SAP-Bestellung mit einer eindeutigen Bestellnummer per Fax oder per E-Mail.
5. Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist die Käuferin erst mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.
6. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird und dieser den Vertrag noch nicht bzw. nicht vollständig erfüllt hat, ist die Käuferin zum Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung berechtigt.
8. Die Käuferin ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant ihr diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt. Lieferungen und Leistungen werden einer Anerkennung gleichgesetzt.

III. Liefertermine / Verzug

1. Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käuferin unverzüglich zu informieren, sobald Umstände eintreten bzw. erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer-/Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann.
3. Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhält.
4. Nach erfolglosem Ablauf einer von der Käuferin gesetzten Nachfrist ist diese bei Lieferverzug berechtigt, von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ansprüche der Käuferin wegen Verzögerung der Leistung/Lieferung bleiben davon unberührt.
5. Ab der ersten Woche des Lieferverzuges ist die Käuferin berechtigt einen pauschalisierten Verzugschadenersatz i. H. v. 1 % der Auftragssumme für jede angefangene Woche des Lieferverzuges geltend zu machen. Der pauschalisierte Schadenersatz darf jedoch 5 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises nicht übersteigen. Der Lieferant ist zur Zahlung des pauschalisierten Schadenersatzes nicht verpflichtet, wenn die Verzögerung nicht in seiner Verantwortung liegt. Die Käuferin kann alternativ den tatsächlichen Schaden geltend machen.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen, die durch die Käuferin beizubringen sind, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

IV. Versand

1. Zu Teilleistungen/-lieferungen ist der Lieferant nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Käuferin berechtigt.

2. Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Aufstellungsort, an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
3. Die Kosten für Verpackung, Versand, Verzollung und Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Der Umfang der Lieferung muss aus den Versandpapieren hinreichend klar hervorgehen, dementsprechend sind genaue Bezeichnungen des Liefergegenstandes, der Mengen (Stückzahlen, Maße, Gewicht etc.) sowie die Angabe der Material- und Bestellnummer der Käuferin erforderlich. Besteht die Sendung aus mehreren Kollis, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, zu kennzeichnen.

V. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Käuferin. Der Lieferant hat den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die ihm gegenüber der Käuferin obliegen.

VI. Produktinformationen

Der Lieferant ist verpflichtet, der Käuferin sämtliche Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Unterlagen zur Verwendung und Bedienung, Montageanleitungen und Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich Änderungen derselben rechtzeitig vor oder mit der Lieferung/Leistung zu übergeben.

VII. Leistungsnachweise und Abnahme

Die Leistung des Lieferanten bedarf einer förmlichen Abnahme. Dazu ist ein Abnahme-Protokoll zu erstellen. Uneingeschränkter Teil der Abnahme ist die Erstellung einer CE-Konformitätserklärung. Die Abnahme ist bei allen Verträgen Fälligkeitsetzungsbedingung des Vergütungsanspruches des Lieferanten. Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise sind für die Käuferin kostenfrei zu erstellen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

VIII. Gewicht / Mengen

Unbeschadet weitergehender Ansprüche der Käuferin gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch die Käuferin festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant den Nachweis führen kann, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs richtig festgestellt wurde. Entsprechendes gilt für Mengen.

IX. Versicherung

1. Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr sowie der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, eine Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung oder einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gelieferten Produkte abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist der Käuferin auf Anforderung vorzulegen.
3. Nur die Feuerversicherung von in der Ausführung befindlichen Bauwerken wird von der Käuferin veranlasst.

X. Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Anlieferadresse der Käuferin. Mit ordnungsgemäßer Auslieferung der Ware geht die Sach- und Preisgefahr auf die Käuferin über.
2. Unabhängig von der Preisstellung und der Art der Beförderung geht die Gefahr auf die Käuferin mit Inbetriebnahme der Maschine/Anlage über.
3. Ein der Käuferin gegenüber vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Lieferanten. Der Lieferant versichert, der Käuferin Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können.

XI. Rechnungen

1. Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.
2. Rechnungen müssen der Käuferin in einfacher Ausfertigung nach Lieferung und getrennt von der Sendung unter der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse zugehen. Sie müssen die von der Käuferin vorgeschriebene Bestellnummer enthalten.
3. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

- Bei Lieferungen aus EU-Ländern sind die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten auf der Rechnung anzugeben.

XII. Zahlungsbedingungen

- Soweit von der Käuferin nicht schriftlich anders lautende Zahlungsbedingungen vereinbart oder bestätigt werden, gelten nach Wahl der Käuferin die folgenden Bedingungen:

Zahlung per Überweisung:

- Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger Lieferung und/ oder Leistung am Empfangsort (Lieferadresse) und Eingang der Rechnung netto ohne Abzug an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse.
 - Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und/ oder Leistung am Empfangsort (Lieferadresse) und Eingang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse.
- Die Bezahlung erfolgt aufgrund der von der Käuferin ermittelten Stückzahlen, Maße und des Gewichts.
 - Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Eingang des Geldes beim Lieferanten, sondern auf die Absendung des Zahlungsmittels oder die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.
 - Eine Zahlung bedeutet keinen Gutbefund der Käuferin.

XIII. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Die Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung der Käuferin an Dritte abgetreten werden.
- Gegenüber Ansprüchen des Lieferanten hat die Käuferin nach ihrer Wahl das Recht der Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht, wenn und soweit der Käuferin eigene Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zustehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Gegenansprüche sich auf das Rechtsgeschäft beziehen, aus dem der Lieferant seine Ansprüche ableitet.
- Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die die Käuferin und andere im Sinne der § 15 ff. AktG zur Pollmeier-Gruppe gehörende Unternehmen gegen ihn erwerben, auch mit den Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens der Pollmeier-Gruppe gegen den Lieferanten verrechnet werden können. Eine aktuelle Liste der zur Pollmeier-Gruppe gehörenden Unternehmen wird auf Wunsch des Lieferanten übersandt.
- Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der Käuferin herrühren.

XIV. Gewährleistung / Zusicherungen

- Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- Der Lieferant sichert eine uneingeschränkte Ersatzteilverfügbarkeit gleichwertiger/ kompatibler Materialien, sowie Software- und Hardwarekomponenten für die nächsten 10 Jahre zu.
- Preise sind grundsätzlich Festpreise. Es sind darin alle Leistungen bis zur benannten Empfangsstelle enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Sollten in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart sein, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. In diesem Fall bleibt das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt der Käuferin ausdrücklich vorbehalten.
- Jegliche Preiserhöhungen müssen der Käuferin schnellstmöglich vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung von der Käuferin möglich.
- Änderungen in der Art der Zusammensetzung oder in den Eigenschaften der zu liefernden Ware gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen sind der Käuferin vor Auftragsbestätigung anzuzeigen. Im Falle einer Nichtanzeige hat der Lieferant für alle Schäden zu haften, die sich bei der Käuferin aufgrund einer veränderten Zusammensetzung bzw. veränderten Eigenschaften der gelieferten Ware ergeben können.

- Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird auf 3 Jahre ab Abnahme verlängert. Sie wird durch Mängelrügen bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant die Ansprüche durch einen geschriebenen Brief endgültig ablehnt.
- Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.
- Die Käuferin prüft die Lieferung auf offenkundige Mängel, wobei die Prüfung nur auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Menge und Identität stattfindet.
- Mängelrügen sind auch dann rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln 14 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung, Verarbeitung oder Ingebrauchnahme erfolgen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Der Lieferant ist verpflichtet, für mangelhafte Ware nach der Wahl der Käuferin entweder unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern, den Mangel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen oder gegen Rücknahme volle Gutschrift zu erteilen. Der Lieferant hat der Käuferin sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch die Nacherfüllung entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr in Verzug sowie wenn sich der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug befindet kann die Käuferin den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Käuferin wird den Lieferanten von derartigen Mängelansprüchen sowie Umfang, Art und Kosten der getroffenen Eilmaßnahme unverzüglich in Kenntnis setzen.
- Weist die Käuferin Vertragsleistungen oder Teile davon als nicht vertragskonform ab, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann die Käuferin die Leistung bzw. Teile davon auf Kosten des Lieferanten zurücksenden.
- Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz-/Erfüllungsansprüche dar. Die Annahme durch die Käuferin erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Mengen-, Qualitäts- und Preiskontrolle.
- Höhere Gewalt wie unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen, befreien die Käuferin für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/ oder möglichen Schadenersatzpflichten.
- Durch die Zahlung des Kaufpreises wird das Recht der Käuferin, Mängelrügen zu erheben, nicht berührt, ebenso wenig wird dadurch anerkannt, dass die Ware mangelfrei sei.
- Der Lieferant sichert zu, dass die Ware und ihre Aufmachung nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Er hat die Käuferin von allen Aufwendungen / Kosten schadlos zu halten, die bei ihr infolge einer auf Schutzrechte Dritter gestützten Inanspruchnahme entstehen.
- Der Lieferant stellt die Käuferin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Produkthaftpflicht beruhen, unabhängig davon, ob er selbst Hersteller der betreffenden Waren ist
- Erfolgt der Import der Ware durch den Lieferanten, so haftet dieser für die ordnungsgemäße Verzollung und Versteuerung, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Einfuhr sowie bei Bestehen von Einfuhrkontingenten für das Vorliegen einer gültigen Einfuhrlizenz.
Der Lieferant stellt die Käuferin von Schadenersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, soweit der Lieferant und dessen Zulieferer oder Subunternehmer, den die Haftung auslösende Mangel verursacht und zu vertreten haben.

XV. Haftung

Die Käuferin, ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung der Käuferin auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit die Käuferin im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

XVI. Vertraulichkeit / Datenschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle von der Käuferin oder in sonstiger Weise aus deren Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens der Pollmeier Unternehmensgruppe bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, wie z.B.: technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder Ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch die Klägerin unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen durch den Lieferanten zurückbehalten werden. Soweit eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen entsprechende Informationen enthalten, sind diese auf Aufforderung der Käuferin unverzüglich zu zerstören und dies schriftlich zu bestätigen. Allein der Käuferin stehen Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte an ihren Informationen zu.

2. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Arbeitnehmer des Lieferanten sind nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Entsprechende Erklärungen sind auf Verlangen der Klägerin vorzulegen.
3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Käuferin die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeitet und insbesondere speichert, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Käuferin erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Lieferanten an dem Ausschluss der Verarbeitung dieser Daten überwiegt.

XVII. Schlussvorschriften

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Soweit der Ausschluss des UN-Kaufrechts aufgrund entgegenstehendem ausländischen Rechts nicht möglich ist, gilt das UN-Kaufrecht unter Ausschluss des ausländischen Rechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. aufgrund der abgeschlossenen Verträge ist Mühlhausen. Die Käuferin hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.